

Kriegs- dienst-

verweigerung

- Du hast Dich entschieden, den Kriegsdienst zu verweigern?
- Du möchtest Dich über das Antragsverfahren informieren?
- Du möchtest wissen, wie es nach dem Antrag weitergeht?

Hier findest Du die wichtigsten Informationen!

ver.di JUGEND

Vorwort

Kriegsdienstverweigerung ist ein Grundrecht. Diese Broschüre möchte Dir helfen dieses Grundrecht wahrnehmen zu können. Denn „anerkannter Kriegsdienstverweigerer“ wird man erst auf Antrag und der Anerkennung durch das Bundesamt für Zivildienst bzw. durch einen der Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerer.

Kriegsdienstverweigerung wurde oft als „ungeliebtes Grundrecht“ bezeichnet. Über viele Jahre hinweg wurden Kriegsdienstverweigerer diskriminiert. Dies hat sich in Deutschland zum Glück geändert. In vielen anderen Ländern werden Kriegsdienstverweigerer jedoch immer noch verfolgt. Kriege sind nicht aus unserer Welt verschwunden. Über 20 Kriege finden in vielen Ländern und Regionen der Welt permanent statt. Kriegsdienstverweigerung könnte ein Hinweis dafür sein, dass immer mehr Menschen nicht mehr bereit sind Konflikte durch Androhung oder Ausübung von Gewalt zu lösen, dass sie nach anderen, gewaltfreien Methoden der Konfliktbearbeitung suchen. Kriegsdienstverweigerung ist deshalb immer auch – trotz vielfältiger persönlicher Motive der Verweigerer – ein Zeichen für die Sehnsucht und den Wunsch nach einer friedlicheren Welt.

Inhalt

KDV und Wehrpflicht	S. 3
Erfasst – was dann?	S. 4
Einberufung – Regelungen für Jugendvertreter	S. 5
Einberufung bei befristeten Arbeitsverhältnissen	S. 6
Kriegsdienstverweigerung – (D)ein Grundrecht	S. 7
Kriegsdienst verweigern – Ungediente Wehrpflichtige	S. 8
Das Gewissen	S. 13
Soldaten	S. 14
Reservisten	S. 16
Zivildienst	S. 17
Totalverweigerung	S. 20
Frauen	S. 21
Literatur, Adressen	S. 22
Was würdest Du tun, wenn ...? . S. 23	
ver.di Landesbezirke	S. 24

Impressum

Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft
Bundesverwaltung / Bereich Jugend
Potsdamer Platz 10
10785 Berlin
Tel.: 030/69 56 23 62
Fax.: 030/69 56 36 46
Mail: Jugend@verdi.de
<http://www.verdi-jugend.de>

© 2002, Institut für Friedenspädagogik Tübingen
72076 Tübingen, Corrensstr. 12
<http://www.friedenspaedagogik.de>
Text: Günther Gugel
Druck: Deile, Tübingen

Stand: 1.12.2002

Gefördert aus Mitteln des Kinder- und Jugendplan
des Bundes

Kriegsdienstverweigerung und Wehrpflicht

Zum Zwecke der Landesverteidigung kann der Bund Streitkräfte aufstellen und junge Männer zum Dienst in der Bundeswehr heranziehen. So ist es in Art. 12 des Grundgesetzes (der 1956 ergänzt wurde) geregelt.

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Wehrpflicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

1956 rückten die ersten Soldaten nach 1945 wieder in die Kasernen ein. Gleichzeitig verweigerten die ersten jungen Männer den Kriegsdienst. Es waren damals noch wenige (pro Jahr ca. 3-4.000), die zudem als „Drückeberger“ oder „vaterlandslose Gesellen“ diffamiert wurden, obwohl sie einen um ein Drittel längeren Ersatzdienst (wie er damals noch hieß) ableisten mussten. Erst in den 90er Jahren stieg die Zahl der Kriegsdienstverweigerer stark (auf über 150.000 pro Jahr) an.

Die heutige Bundeswehr umfasst 340.000 Soldaten, davon ca. 120.000 Wehrpflichtige. Im Jahr 2004 wird der Anteil bei ca. 80.000 Wehrpflichtigen und 200.000 Berufs- und Zeitsoldaten liegen.

Wozu überhaupt Wehrpflicht?

„Die Wehrpflicht ist ein so tiefer Eingriff in die individuelle Freiheit des jungen Bürgers, dass ihn der demokratische Rechtsstaat nur fordern darf, wenn es die äußere Sicherheit des Staates wirklich gebietet. Sie ist also kein allgemein gültiges ewiges Prinzip, sondern sie ist abhängig von der konkreten Sicherheitslage.“

Roman Herzog, ehem. Bundespräsident, anlässlich des 40jährigen Bestehens der Bundeswehr.

- Mit der veränderten sicherheitspolitischen Lage nach dem Zerfall des „Ostblocks“ kam auch die Wehrpflicht in die Diskussion.
- Die Bundesrepublik Deutschland ist heute von „Freunden umzingelt“. So kann die Landesverteidigung heute nicht mehr als Begründung für die Wehrpflicht herangezogen werden. Die neuen weltweiten Herausforderungen und Gefährdungen brauchen zivile, keine militärischen Antworten. Die Armeen können und müssen deshalb verkleinert, internationalisiert und professionalisiert werden.
- Hierzu benötigt man keine Wehrpflichtigen mehr.
- Andere wollen an der Wehrpflicht festhalten, da sie den Verteidigungsgedanken in der Bevölkerung wach halte und verhindere, dass die Bundeswehr zu einem Staat im Staate werde.

Wenn die Wehrpflicht wegfällt ...

- Wenn die Wehrpflicht wegfällt, würde auch der Zivildienst entfallen. Die 124.000 besetzten Zivildienstplätze werden jedoch im sozialen Bereich dringend benötigt, so wird häufig argumentiert. Fachleute haben errechnet, dass man mit den für den Zivildienst aufgewendeten Mitteln normale Arbeitskräfte auf entsprechenden Stellen bezahlen könnte.
- Vieles spricht dafür, dass die Wehrpflicht in den nächsten Jahren fallen wird. Bis dahin bleibt die Entscheidung: „Bundeswehr oder Kriegsdienstverweigerung“ aber bestehen.

Erfasst – was dann?

Der Briefträger kommt ...

Wehrpflichtig sind alle jungen Männer ab 18 Jahren. Zuerst kommt die Erfassung über das Einwohnermeldeamt. Dort werden die Daten aller Männer, die im letzten Quartal 17 Jahre alt geworden sind, erfasst und dem Kreiswehrrersatzamt übermittelt. Du bekommst über diese Erfassung eine Mitteilung.

Einige Zeit später kommt ein Fragebogen zur Musterungsvorbereitung. Dieser Fragebogen dient der Festlegung des Musterungstermins. Gefragt wird man nach den derzeitigen Tätigkeiten, Ausbildungen und dem Ausbildungsende.

Die Ladung zur Musterung kommt ca. 6-9 Monate vor dem Ausbildungsende. Die Ladung zur Musterung besagt noch nichts über eine mögliche Einberufung. Sie dient der Feststellung der Tauglichkeitsgrade und möglicher Verwendung bei der Bundeswehr oder im Zivildienst.

Merke

Wenn Du einen KDV-Antrag stellen willst, so solltest Du bei der nach der Musterung stattfindenden „Eignungs-Verwendungs-Prüfung“ für die Bundeswehr keinerlei Verwendungswunsch für den Wehrdienst ankreuzen, da sonst „Zweifel“ an der Ernsthaftigkeit der Verweigerung bestehen könnten.

Im Rahmen der Musterung wirst Du auch gefragt, ob Du einen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung stellen möchtest. Du kannst dies bejahen oder auch mitteilen, dass Du „heute“ keinen Antrag stellen willst, denn ein Antrag auf Kriegsdienstverweigerung kann immer, auch noch nach der Einberufung oder selbst nach Ableistung des Wehrdienstes gestellt werden.

Nur keine Hektik

Du hast genügend Zeit, Dir alles in Ruhe zu überlegen. Hast Du Dich für die Kriegsdienstverweigerung entschieden, so musst Du die Verweigerung nicht sofort losschicken.

Du kannst auch abwarten, ob Du überhaupt zur Bundeswehr einberufen wirst, und erst nach Deiner Einberufung die Verweigerung wegschicken. Dann musst du jedoch den Antrag mit allen Anlagen schon vorbereitet haben.

Da die Bundeswehr nicht mehr alle Wehrpflichtigen braucht, stehen die Chancen, nicht eingezogen zu werden 50 : 50.

Hast Du eine „Einberufung zum Grundwehrdienst“ erhalten, solltest Du sehr schnell handeln, und den Antrag persönlich innerhalb der nächsten beiden Arbeitstage beim Kreiswehrrersatzamt abgeben, damit Dein Antrag noch aufschiebende Wirkung auf die Einberufung hat.

Einberufung

Sonderregelungen für Jugend- und Auszubildendenvertreter (JAV)

Jugend- und Auszubildendenvertreter (JAV) werden während ihrer Kandidatur und Amtszeit nicht einberufen. Dies ist in der „Verfahrensanweisung Wehersatzwesen“, Kap. VIII festgelegt. Sie müssen jedoch einen entsprechenden Antrag auf Zurückstellung an das zuständige Kreiswehersatzamt richten.

Wer ist davon betroffen?

Diese Regelung gilt für Jugendvertreter, Betriebs- und Personalratsmitglieder sowie für entsprechende Mitarbeiter der Kirchen. Die Regelung gilt auch für die Wahlkandidaten.

Dauer

Diese „Nichteranziehungsregelung“ gilt für die Dauer der Amtsperiode. Bereits ergangene Einberufungsbescheide werden zurückgenommen.

Diese Regelung gilt nur für die Amtszeit, für die der Wehrpflichtige erstmals seine Wahl oder Kandidatur angezeigt hat.

Nach Ablauf dieser Amtszeit steht eine erneute Wahl einer Einberufung nicht mehr entgegen.

Merke

Es ist ein Antrag auf „Nichteranziehung“ an das Kreiswehersatzamt notwendig!

Die Nichteranziehung ist nur für eine Wahlperiode möglich.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Wehrpflichtige, die die für ihre Einberufung maßgebliche Heranziehungsgrenze überschreiten würden.

Was ist zu tun?

- ▲ Du musst dem Kreiswehersatzamt schriftlich mitteilen, dass Du als JAV kandidierst, bzw. gewählt wurdest und deshalb zurückgestellt werden möchtest.
- ▲ Du musst eine Bescheinigung der zuständigen Arbeitnehmervertretung beilegen, in der Deine Angaben bestätigt werden.

Einberufung bei befristeten Arbeitsverhältnissen

Wer ein befristetes Arbeitsverhältnis antreten will oder bereits angetreten hat und zur Bundeswehr oder zum Zivildienst einberufen wird, würde seine Arbeitsstelle verlieren.

Der DGB, die Arbeitgeberverbände und das Bundesverteidigungsministerium haben deshalb eine gemeinsame Empfehlung an die Kreiswehrrersatzämter, die für die Einberufung zuständig sind, ausgesprochen, einer Bitte auf eine spätere Einberufung zu entsprechen.

Eine solche „Bitte um Heranziehung erst

- nach Ablauf des befristeten Arbeitsverhältnisses“ muss
- ▲ schriftlich erfolgen und
- ▲ rechtzeitig vor der Einberufung geschehen.
- Die Kreiswehrrersatzämter haben die Auflage, solche Bitten „wohlwollend zu prüfen“. Auch wenn diesen „Bitten“ in der Regel nachgekommen wird besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine spätere Einberufung.
- Diese Regelung gilt entsprechend auch für Kriegsdienstverweigerer.

Musterbrief an das Kreiswehrrersatzamt / Bundesamt für Zivildienst

Meine Einberufung zur Bundeswehr / zum Zivildienst* zum ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarung bzw. einer Betriebsvereinbarung habe ich seit dem ... / werde ich ab dem* ... ein bis zum ... befristetes Arbeitsverhältnis an/ge/treten.*

Dieses befristete Arbeitsverhältnis dient dazu, dass ich mir eine zusätzliche Qualifikation in Form von praktischer Erfahrung aneigne und trägt damit maßgeblich dazu bei, meine Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen. Eine Heranziehung zur Bundeswehr in der Zeit meines befristeten Arbeitsverhältnisses würde für mich eine wesentliche Benachteiligung bedeuten.

Dieses Problem ist dem Bundesministerium für Verteidigung - nach gemeinsamen Gesprächen mit Arbeitgebern und dem DGB - bekannt, weshalb es auch eine Empfehlung an die Kreiswehrrersatzämter dahingehend ausgesprochen hat, den "Einberufungsspielraum" möglichst im Sinne derart Betroffener auszugestalten.

Mir ist bekannt, dass ich keinen Rechtsanspruch auf spätere Einberufung habe. Dies ist deshalb auch kein Antrag auf Zurückstellung, sondern die Bitte, den o.g. Spielraum auch in meinem Falle zu nutzen und mich frühestens zum ... zur Bundeswehr/Zivildienst* heranzuziehen. Den DGB-Bundesvorstand habe ich über diesen Brief informiert.

Mit Dank im Voraus verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

* Nichtzutreffendes bitte streichen!

Kriegsdienstverweigerung – (D)ein Grundrecht

“ Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. ”

Grundgesetz Art. 4, Abs. 3

Immer mehr junge Männer nehmen das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung in Anspruch. Von den 370.000 gemusterten waren dies im Jahr 2001 184.000. Doch Kriegsdienstverweigerung ist ein Grundrecht, das nur auf Antrag hin gewährt wird.

Ganz gleich, ob Du vor der Einberufung zur Bundeswehr stehst, gerade bei der Bundeswehr bist oder als Reservist bereits vor Jahren den Wehrdienst abgeleistet hast. Grundsätzlich gilt:

- ▲ Der Antrag auf Kriegsdienstverweigerung kann zu jeder Zeit gestellt werden.
- ▲ Der Antrag muss an das zuständige Kreiswehrrersatzamt (erster Wohnsitz) gestellt werden.

Der Antrag besteht aus vier Teilen:

- ▲ Dem formellen Antragsschreiben.
- ▲ Dem Führungszeugnis.
- ▲ Einem Lebenslauf.
- ▲ Einer schriftlichen Begründung.

Nur wenn alle vier Teile vorliegen, kann Dein Antrag vom Bundesamt für Zivildienst (bei ungedienten Antragstellern) bzw. dem Ausschuss für Kriegsdienstverweigerung beim Kreiswehrrersatzamt (bei

- allen anderen Antragstellern) positiv entschieden werden.
- Seit Oktober 1990 wird prinzipiell bei allen Antragstellern nach Aktenlage entschieden. Dies geschieht in ca. 95 % aller Fälle und gilt auch für Bundeswehrrsoldaten und Reservisten, von einzelnen Ausnahmen abgesehen.

Tip:

Wenn Du Dir unsicher bist, wie Du Dich am besten verhalten sollst, so kannst Du Rat und Informationen bei Deiner Gewerkschaft ver.di. erhalten.

Unter Umständen kann auch Rechtsschutz gewährt werden.

www.verdi-jugend.de

Weitere Infos unter

www.zentralstelle-kdv.de

Kriegsdienst verweigern – Ungediente Wehrpflichtige

Der Weg

Der Antrag auf Kriegsdienstverweigerung kann jederzeit gestellt werden, jedoch frühestens mit 17 1/2 Jahren. Wenn der Antrag vor der Einberufung bzw. der schriftlichen Vorbenachrichtigung gestellt wurde, kannst Du solange nicht zur Bundeswehr eingezogen werden, bis über den Antrag rechtskräftig entschieden worden ist. Dein Antrag hat dann eine sog. „aufschiebende Wirkung“. Wird der Antrag erst nach der Einberufung gestellt, so ist es durchaus möglich, dass Du dennoch zum Grundwehrdienst eingezogen wirst.

Deinen Antrag schickst Du per Einschrei-

- ben mit Rückschein an das Kreisweh-
- ersatzamt, das für Deinen ersten Wohnsitz
- zuständig ist. (Eine Kopie für Dich selbst
- nicht vergessen!)
- Das Kreiswehersatzamt bestätigt Dir den
- Eingang Deines Antrages, leitet ihn zur
- Entscheidung an das Bundesamt für Zivil-
- dienst weiter und macht Dich auf evtl.
- fehlende Unterlagen aufmerksam. Das
- Bundesamt für Zivildienst kann nur positiv
- über Deinen Antrag entscheiden, wenn er
- vollständig ist, d.h. wenn alle Teile vorlie-
- gen.

An das
Kreiswehersatzamt
....

Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer

Personenkennziffer

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beantrage ich meine Anerkennung als Kriegs-
dienstverweigerer gemäß Art. 4 Abs. 3 des Grundgeset-
zes.

Mit freundlichen Grüßen

Xstadt, den
(Unterschrift)

Anlagen:

1. Polizeiliches Führungszeugnis
2. Lebenslauf
3. Begründung meiner Kriegsdienstverweigerung

Merke:

Den
Antrag
rechtzeitig stellen!

(Siehe auch S. 4)

Das Führungszeugnis

Das polizeiliche Führungszeugnis „Für eigene Zwecke“ (Beleg „N“ persönlich aushändigen lassen!) muss persönlich auf dem Einwohnermeldeamt Deiner Gemeindeverwaltung beantragt werden. Es dauert allerdings ca. 2 bis 3 Wochen, bis Du es erhältst und kostet ca. 10,-Euro. Vorsicht: Das Führungszeugnis, das Du Deinem KDV-Antrag beilegst, darf nicht älter als drei Monate sein.

Der Lebenslauf

Der Lebenslauf soll lückenlos sein und die wichtigsten Lebensdaten enthalten. Dein Lebenslauf soll dem Bundesamt ermöglichen, sich ein Bild von Deinem familiären und sozialen Umfeld zu machen.

Im Lebenslauf sollte enthalten sein:

- ▲ Name, Geburtstag und Geburtsort;
- ▲ Eltern und Geschwister, deren Beruf und Lebenssituation;
- ▲ Angaben zum Familienleben (Todesfälle, Scheidung der Eltern etc.);

- ▲ schulische Ausbildung;
- ▲ Wohn- und Lebenssituation (eigener Haushalt, bei den Eltern etc.);
- ▲ Soziales und politisches Engagement (Mitarbeit bzw. Mitgliedschaft in Vereinen, Parteien, Verbänden etc.);
- ▲ Interessen und Hobbys;
- ▲ Konfession;
- ▲ Berufliche Ausbildung und Perspektiven.

Die Begründung

- Der wichtigste und zentrale Teil des Antrages ist Deine „Begründung“. Du brauchst die Begründung nicht gleich mit Deinem Antrag abzugeben. Sie kann auch später nachgereicht werden. Wenn Du trotz Aufforderung keine Begründung einreichst, wird der Antrag abgelehnt.
- Übrigens: Datum und Unterschrift unter die Begründung nicht vergessen!

In der Begründung solltest Du ausführlich deutlich machen:

- ▲ was „Gewissen“ für Dich heißt;

Wie jeder Wehrpflichtige ...

- ▲ muss sich auch derjenige, der einen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung stellt, zur „Erfassung“ seines Jahrgangs melden. Bei der Erfassung erhältst Du eine Personenkennziffer und das Kreiswehersatzamt legt eine Akte über Dich an;
- ▲ muss auch der Kriegsdienstverweigerer zur Musterung erscheinen. Dabei werden u.a. die Tauglichkeitsgrade fest gelegt, die auch für den Zivildienst gelten;
- ▲ unterliegt auch der Kriegsdienstverweigerer der Zivildienstüberwachung, d.h. er muss z.B. Wohnsitzwechsel dem Kreiswehersatzamt mitteilen.

- ▲ wie Deine Gewissensentscheidung zustande kam: Welche Rolle haben dabei eventuell Deine Eltern, Freunde, Bekannte gespielt? Wie hat die Auseinandersetzung mit bestimmten Personen, Filmen, Büchern Dich beeinflusst?
- ▲ welche Maßstäbe für Dein Leben bindend sind (Werte und Normen, Gebote und Verbote);
- ▲ woher diese Wertvorstellungen kommen, wer und was sie mitgeprägt haben;
- ▲ was eine Übertretung dieser Normen (insbesondere Deine Gewissensentscheidung, nicht töten zu können) für Dich bedeuten würde;
- ▲ wie Du zur „Gewalt und Gewaltanwendung“ stehst, was für Dich „Krieg“ bedeutet, welchen Wert „Leben“ für Dich hat usw;
- ▲ wo und wie Du versuchst, Dich für friedliche Konfliktaustragung einzusetzen, Dich für Frieden und soziale Gerechtigkeit zu engagieren;
- ▲ Was Dir Deine Gewissensentscheidung vorschreibt. Der Begriff „Gewissen“ ist für die Begründung wichtig.
- ▲ wer „glaubhaft“ machen kann, d.h. begründet und ausführt, dass dies seinen innersten Wertmaßstäben, seinen eigenen Ge- und Verboten entspricht (subjektive Glaubwürdigkeit). Als Indiz für die Glaubwürdigkeit wird die Bereitschaft gesehen, einen im Vergleich zum Wehrdienst um einen Monat längeren Zivildienst auf sich zu nehmen.

Diese Elemente müssen – egal aus welchen Gründen Du verweigerst (religiösen, humanitären oder politischen) – den Kern Deiner Begründung ausmachen. Es geht also darum, im Lebenslauf und in der Begründung Erlebnisse, Einflüsse, Gedanken etc. darzustellen, die Dein Gewissen geprägt haben. Auf diesem Hintergrund musst Du deutlich machen können, dass Du in eine Gewissensnot, in einen unlösbaren inneren Konflikt kommen würdest, wenn Du gegen Dein Gewissen verstoßen müsstest.

Wer wird anerkannt?

Als Kriegsdienstverweigerer wird anerkannt:

- ▲ wer aus seinem Gewissen heraus eine Entscheidung gegen den Kriegsdienst mit der Waffe getroffen hat;
- ▲ wer deshalb jeden Krieg und jedes Töten im Kriege ablehnt (also nicht nur bestimmte Kriege oder Waffen);
- ▲ wer glaubt, in eine Gewissensnot zu geraten, falls er im Kriegsfall andere Menschen töten müsste;

Wo Du Hilfe und Beratung erhalten kannst, erfährst Du auf S. 22.

Wenn Du einen Rechtsbeistand oder Rechtsanwalt benötigst, so wende Dich an Deine Gewerkschaft ver.di. Die Adressen findest Du auf S. 24.

Beispiele aus Begründungen

Ich verweigere den Dienst mit der Waffe, weil ich nicht imstande bin, einen anderen Menschen im Kriege zu töten. Ich könnte es mit meinem Gewissen nicht in Einklang bringen, wenn ich einen „feindlichen Soldaten“ – einen Menschen wie du und ich – umgebracht hätte. Für mich gibt es keine Feinde, viel weniger Todfeinde.

Menschen zu töten ist für mich nicht denkbar. Ich kann es mit meinem Gewissen nicht vereinbaren, einer Organisation beizutreten, die das Töten von Menschen als Lösungsweg akzeptiert und schon im Voraus dieses Töten trainiert. Krieg bringt Leid, Elend und Trauer mit sich. Dies weiß ich aus Berichten von Mitschülern, die als kroatische und serbische Kriegsflüchtlinge in meinem Heimatort wohnen und meine Schule besuchen. Sie sind physisch und psychisch verletzt, und ich könnte es mit meinem Gewissen niemals vereinbaren, Menschen derart zu attackieren. Auch die Erzählungen meiner Großeltern über ihre Erfahrungen im Zweiten Weltkrieg haben meine pazifistische Grundeinstellung verstärkt.

Ich könnte niemanden, den ich direkt ansehe und nicht nur als Schema auf einem Monitor sehe, aus welchen Gründen auch immer erschießen und auch der Befehl

eines Vorgesetzten könnte mich nicht dazu bewegen, einen Menschen, der mir nichts getan hat, außer dass er (wahrscheinlich unfreiwillig) einer „feindlichen“ Armee angehört präventiv Schaden zuzufügen. Es wäre mir sehr unangenehm, wenn andere Soldaten deshalb Schaden oder gar den Tod erleiden müssten.

Unser Grundgesetz gibt jedermann das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ (Artikel 2, Absatz 2, Satz 1). Das Recht auf Leben steht über allem, hat absolute Priorität. Ich kann und will gegen dieses Gesetz nicht verstoßen. Meine Wertschätzung für das Leben lässt sich nicht mit dem Gedanken an den Einsatz von Waffen gegen Mitmenschen in Einklang bringen. Mit der Verweigerung des Kriegsdienstes glaube ich einen wesentlichen Schritt in diese Richtung zu unternehmen.

Um meinen staatsbürgerlichen Pflichten nachzukommen, erkläre ich mich dazu bereit, zur Ableistung von Zivildienst herangezogen zu werden.

Merke:

Begründungen zur Kriegsdienstverweigerung, wie hier abgedruckt, oder im Internet zu finden sollten nicht wörtlich abgeschrieben werden.

Die Beamten im Bundesamt für Zivildienst kennen diese Quellen auch!

Merke:

Es geht nicht um eine Entscheidung „Bundeswehr oder Zivildienst“, sondern um die Frage, „Kann ich das Töten von Menschen im Kriege mit meinem Gewissen vereinbaren?“ und: „Würde ich damit fertig werden, im Kriege zu töten?“.

Die Anerkennung

Nach einigen Wochen erhältst Du in der Regel vom Bundesamt für Zivildienst Deine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer und kannst Dir nun eine Zivildienststelle suchen. Über 95 Prozent der Antragsteller, deren Unterlagen vollständig eingereicht wurden, werden vom Bundesamt anerkannt. Hat das Bundesamt begründete Zweifel an der Wahrheit Deiner Angaben (z.B. dass Du die Begründung nicht selbst geschrieben oder abgeschrieben hast), so wird Dein Antrag an den Ausschuss für Kriegsdienst-

- verweigerung weiter geleitet, und es kann
- zu einer mündlichen Anhörung kommen.
- Zur Anhörung solltest Du unbedingt einen
- sog. „Beistand“ mitnehmen.

Die Ablehnung

- Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn
- er formale Mängel aufweist (z.B. Antrag
- auf „Zivildienst“ statt auf „Kriegsdienst-
- verweigerung“), wenn er unvollständig ist
- oder in ihm „ungeeignete Gewissensgrün-
- de“ gesehen werden (z.B. wenn Du nicht
- prinzipiell, sondern nur in bestimmten
- Situationen den Kriegsdienst ablehnst).
- Du kannst nun innerhalb eines Monats
- beim Verwaltungsgericht auf „Aufhebung
- des Bescheides“ klagen.
- Dabei ist es sinnvoll, sich an einen Rechts-
- anwalt zu wenden. An vielen Orten gibt es
- hierauf spezialisierte Anwälte.

Wer entscheidet?

Die Anträge von ungedienten Wehrpflichtigen entscheidet das Bundesamt für Zivildienst nach Aktenlage. Die Anträge von

- ▲ ungedienten Wehrpflichtigen, die eine sog. Vorbenachrichtigung erhalten haben;
- ▲ zur Bundeswehr einberufenen Antragstellern;
- ▲ Soldaten;
- ▲ Reservisten;
- ▲ sog. „Zweit Antragstellern“

werden nicht vom Bundesamt für Zivildienst entschieden, sondern vom „Ausschuss für Kriegsdienstverweigerung“ beim jeweils zuständigen Kreiswehrrersatzamt. Diese Ausschüsse sollen seit dem 3.10.1990 ebenfalls nach Aktenlage entscheiden. Darüber, ob eine mündliche Ver-

- handlung angesetzt wird, befindet im jeweili-
- gen Fall der Ausschussvorsitzende. Bevor eine
- Ablehnung ausgesprochen wird, muss jedoch
- in jedem Fall eine mündliche Anhörung statt-
- finden. Zu dieser Anhörung solltest Du unbe-
- dingt einen sog. „Beistand“ mitnehmen.

Im Spannungs- und Verteidigungsfall

- ▲ gibt es grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung mehr von KDV-Anträgen;
- ▲ werden alle Anträge von den Ausschüssen für Kriegsdienstverweigerung entschieden;
- ▲ dürfen Antragsteller nur zum waffenlosen Dienst in der Bundeswehr herangezogen werden.

Das Gewissen

Ein Beispiel

“ Allein schon der Gedanke, ich würde einen Menschen auf der Straße überfahren, ich würde durch eigene Schuld am Tode dieses Menschen mitwirken, würde mein Gewissen nicht mehr zur Ruhe kommen lassen. ”

Darum geht es:

Wer anders handelt als er nach seiner innersten Überzeugung hätte handeln sollen, spürt sein Gewissen, bekommt ein „schlechtes Gewissen“ oder kommt gar in „Gewissensnot“.

Gewissen ist also die im Inneren des Menschen vorhandene Überzeugung von Recht und Unrecht mit der sich daraus ergebenden Verpflichtung zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen.

Merke:

Bei Kriegsdienstverweigerern ist das unbedingte Gebot des Gewissens, unter keinen Umständen zu töten. Dieses Tötungsverbot gilt für ihn auch und gerade im Krieg. Obwohl Töten im Krieg von der Gesellschaft erlaubt ist, sagt sein Gewissen: Nein! Das Gewissen ist keine statische Angelegenheit, sondern ist Veränderungen unterworfen, entwickelt sich.

• Gewissen ist ein sittliches Empfinden, das
• Wertbewusstsein, das moralische Gefühl,
• mit dem der Mensch ausgestattet ist und
• das sich entwickeln und weiterbilden kann.
• Das Gewissen weist auf den Wesenskern
• der eigenen Person hin, ist quasi deren
• Zentrum.

Das Bundesverfassungsgericht:

• „Als eine Gewissensentscheidung ist somit
• jede ernste sittliche, d.h. an den Kategorien von ‚Gut‘ und ‚Böse‘ orientierte Entscheidung anzusehen, die der Einzelne in
• einer bestimmten Lage als für sich bindend
• und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, so dass er gegen sie nicht ohne
• ernste Gewissensnot handeln könnte.“
• (BverfG 12,45 ff.)

Wenn Du bei der Bundeswehr bist

Der Antrag

Bei wehrpflichtigen Soldaten muss der KDV-Antrag direkt an das Kreiswehersatzamt des 1. Wohnsitzes geleitet werden. (Der „Dienstweg“ führt zu unnötigen Zeitverlusten.) Bei Zeit- und Berufssoldaten ist das Kreiswehersatzamt des Stationierungsortes zuständig. Der Vorgesetzte sollte darüber informiert und es sollte Kontakt mit dem Standortpfarrer aufgenommen werden.

Die Begründung

In Deiner Begründung solltest Du deutlich machen

- ▲ was Dein Gewissen bestimmt;
- ▲ warum Du zur Bundeswehr gegangen bist;
- ▲ warum Du gerade jetzt zu Deiner Entscheidung, den Kriegsdienst zu verweigern, kommst;
- ▲ welche Überlegungen, (Schlüssel-)Erfahrungen Dein Gewissen geweckt und geschärft haben;
- ▲ warum Du nicht bereits bei der Musterung verweigert hast, was sich seitdem in Deinem Leben, in Deiner Einstellung verändert hat;
- ▲ wie Du die Zeit bei der Bundeswehr erlebt hast, was für Dich der Umgang mit der Waffe und die Schießausbildung bedeutet haben.

Nach dem Antrag

Soldaten müssen so lange Wehrdienst leisten, bis sie als Kriegsdienstverweigerer rechtskräftig anerkannt sind. Sie haben dabei keinen Anspruch auf waffenlosen Dienst, sollen jedoch bis zur Anerkennung vom unmittelbaren Waffendienst befreit werden. Das Dienstverhältnis des Soldaten kann direkt in ein Zivildienstverhältnis umgewandelt werden. Es ist aber auch möglich, zunächst die Entlassung zu beantragen und zu einem späteren Zeitpunkt die Restdienstzeit im Zivildienst abzuleisten.

Dennoch:

- ▲ Stelle sofort einen Antrag auf waffenlosen Dienst.
- ▲ Wenn Du trotzdem den Befehl zum Dienst mit der Waffe bekommst, so führe diesen nur unter Protest aus und gib den Protest zu Protokoll.
- ▲ Kümmere Dich sofort um einen Zivildienstplatz, damit das Dienstverhältnis nach der Anerkennung schnell umgewandelt werden kann.

Entscheidung über den Antrag

Mit dem deutschen Einigungsvertrag wurde das mündliche Prüfungsverfahren weitgehend abgeschafft. Auch bei Soldaten und Reservisten wird nun in der Regel nach

Aktenlage entschieden um eine schnelle Anerkennung zu ermöglichen. Allerdings nicht vom Bundesamt für Zivildienst, wie bei den ungedienten Wehrpflichtigen, sondern vom Ausschuss für Kriegsdienstverweigerung beim Kreiswehrersatzamt.

Eine persönliche Anhörung und Befragung erfolgt zur Zeit

- ▲ wenn eine Eintragung im polizeilichen Führungszeugnis vorliegt;
- ▲ wenn sich aus der schriftlichen Begründung Widersprüche ergeben.

Mündliche Anhörung

Wird nicht nach Aktenlage entschieden, kommt es zu einer mündlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Kriegsdienstverweigerer. Der Ausschuss besteht aus einem vom Bundesminister der Verteidigung bestimmten Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen BeisitzerInnen. Diese werden auf Vorschlag des Jugendwohlfahrtsausschusses vom Kreistag gewählt. Der Vorsitzende leitet zwar die Anhörung, die BeisitzerInnen können aber eingreifen und

Beispiel aus einer Begründung

Ich meldete mich freiwillig zur Bundeswehr, da ich die Offizierslaufbahn einschlagen wollte. Zur Zeit meiner Verpflichtung stand ich der Problematik des Krieges oder Kriegsdienstes mehr oder weniger unkritisch gegenüber. Meine Freiwilligenmeldung entsprang keiner besonderen Begeisterung, da mir bekannt war, dass ich den Wehrdienst sowieso ableisten musste. Noch während meiner Grundausbildung veränderte sich in meiner damaligen Haltung nichts Wesentliches. Nach und nach begann ich, mich für politische und ethische Fragen zu interessieren. Und im Zusammenhang mit dem Dienst in der Flugkörper-Einheit dachte ich über einige Fragen ernsthaft nach, die ich bis dahin verdrängt oder gar nicht wahrgenommen hatte. Das Wissen um die Wirkungsweise von (Atom-)Waffen sowie das Wissen, dass die Zivilbevölke-

rung im Kriegsfall nicht geschützt werden kann, führten dazu, dass ich mich seit einigen Monaten in einem Konflikt befinde. Die Ereignisse im ehemaligen Jugoslawien haben nun vollends dazu beigetragen, dass ich zu einer klaren Entscheidung kam.

Im Bewusstsein der Verantwortung meinen Mitmenschen gegenüber und vor meinem Gewissen, gab es für mich keine andere Wahl mehr, als Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zu stellen. Ich kann es nicht mehr verantworten, weiterhin Kriegsdienst zu leisten, da ich erkannt habe, dass der Krieg für mich etwas absolut Böses ist und ich als Soldat gezwungen werde Dinge zu tun, die für mich unmoralisch und verwerflich sind.

Ich möchte mithelfen, Kriege zu verhindern und nicht Kriege führen zu können.

ebenfalls Fragen stellen. Alle drei Mitglieder des Gremiums haben gleiches Stimmrecht. Der Ausschuss soll „prüfen“, ob Gewissensgründe für Deine Verweigerung vorliegen.

„Der Ausschuss hat den Antragsteller als Kriegsdienstverweigerer anzuerkennen, wenn zu seiner Überzeugung hinreichend sicher angenommen werden kann, dass die Verweigerung auf einer durch Art. 4, Abs. 3, Satz 1 des Grundgesetzes geschützten Gewissensentscheidung beruht.“ (Aus der Zusammenstellung von Rechtsvorschriften für die Beisitzer, 1984)

Ablehnung

Wird Dein Antrag vom Ausschuss für Kriegsdienstverweigerung abgelehnt, so kannst Du innerhalb von 14 Tagen Widerspruch

- bei der Kammer für Kriegsdienstverweigerung einlegen. (Die Kammern sind wie die Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung zusammengesetzt und der jeweiligen Wehrbereichsverwaltung zugeordnet.) Kommt es auch bei der Kammer zu einer Ablehnung, so kannst Du innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Klage einreichen.

Dienstzeit

- Soldaten, die Kriegsdienst verweigern und anerkannt werden, müssen zur Zeit 10 Monate Zivildienst leisten. Die Bundeswehrzeit wird dabei voll angerechnet.

Wenn Du Reservist bist

Deinen Antrag musst Du mit allen Anlagen (siehe oben) an das Kreiswehersatzamt schicken. Die Entscheidung trifft der Ausschuss für Kriegsdienstverweigerung. Deshalb unbedingt eine Entscheidung nach Aktenlage beantragen.

Bei der Begründung sollte insbesondere Wert auf Deine Entwicklung nach der Bundeswehrzeit gelegt werden: Wodurch wurdest Du veranlasst, Dich mit der Frage des

- Tötens im Kriegsfall auseinander zu setzen? Welche Erlebnisse und Ereignisse haben Dich hierbei beeinflusst? ...

Nachdiensten

- Reservisten, die ihren Grundwehrdienst abgeleistet haben, müssen aufgrund der verkürzten Zivildienstzeit nicht mehr nachdienen.

Der Zivildienst

„(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz ...“

Grundgesetz Art. 12 a

„(1) Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst oder (...) durch den Zivildienst erfüllt.“

Wehrpflichtgesetz § 3

„Im Zivildienst erfüllen anerkannte Kriegsdienstverweigerer Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen, vorrangig im sozialen Bereich.“

Zivildienstgesetz § 1

Kriegsdienstverweigerer müssen z. Z. als Ersatz für den Wehrdienst einen 10-monatigen Zivildienst ableisten. Für die Durchführung des Zivildienstes ist das Bundesamt für Zivildienst verantwortlich. Mehr als 130.000 junge Männer leisten jedes Jahr ihren Zivildienst in sozialen Einrichtungen der Bundesrepublik. Zivildienstleistende arbeiten in Altenheimen, im Rettungsdienst oder in Behindertenwerkstätten, bringen „Essen auf Rädern“ oder arbeiten im Umweltschutzbereich.

Die Zivildienststelle kannst Du Dir selbst aussuchen. Du hast allerdings keinen Rechtsanspruch darauf. Tust Du das nicht, weist Dir das Bundesamt für Zivildienst eine Stelle zu. Adressen von Zivildienststellen bekommst Du

▲ bei den Verwaltungsstellen der Wohlfahrtsverbände (die Adressen stehen

- auf einem Merkblatt, das man nach der
- Anerkennung bekommt);
- ▲ über den Regionalbetreuer des Bundesamtes für Zivildienst, dessen Adresse man beim Bundesamt bekommt.
- Die Zivildienststelle muss den Kriegsdienstverweigerer in seine Tätigkeit einweisen.
- Erst danach darf er eigenverantwortlich arbeiten. Oft werden zwei- bis dreiwöchige Einführungslerngänge abgehalten.
- Die Dienststelle kann Dich zu allen Arbeiten heranziehen, die anfallen und zu denen Du eingewiesen und geeignet bist.
- Einen Anspruch auf bestimmte Tätigkeiten hast Du nicht.
- Zu Pfllegetätigkeiten bei kranken, alten oder behinderten Menschen ist Deine schriftliche Zustimmung erforderlich. Du
- kannst ablehnen oder Deine Einwilligung zurück ziehen.

Daten und Fakten

(Stand: 1. 12. 2002)

Dauer: 10 Monate, der Dienst kann in jedem Monat aufgenommen werden.

Ab 2002 besteht die Möglichkeit den Zivildienst auch in Abschnitten zu leisten. Der erste Abschnitt muss 7 Monate betragen. Zwei weitere Abschnitte mit je 6 Wochen müssen innerhalb von 2 Jahren nach Ende des 1. Abschnitts aufgenommen werden.

Sold: 7,41 Euro pro Tag (ab dem 4. Monat 8,18 Euro. Auf Antrag und bei besonderer Qualifikation ab 7. Monat 8,95 Euro).

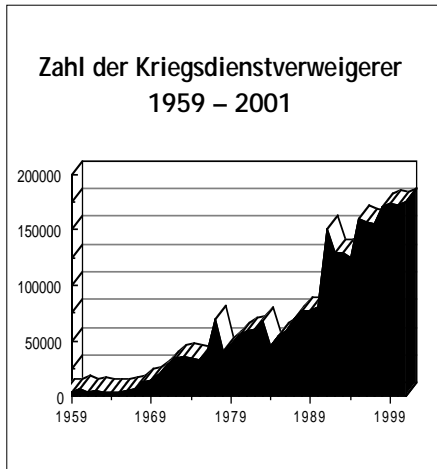
Verpflegungsgeld bei Selbstversorgung: 5,98 Euro pro Tag

Entlassungsgeld: 690,24 Euro

Weihnachtsgeld: 172,56 Euro

Einberufung: Zivildienstpflichtige, deren Einberufung zum Zeitpunkt des 25. Geburtstages zurückgestellt war, können bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres einberufen werden.

Zivildienstplätze: In Deutschland gibt es ca. 40.000 Zivildienststellen mit insgesamt ca. 190.000 Zivildienstplätzen. Davon sind



ca. 118.000 belegt. Unter Berücksichtigung von Doppelbelegungen von Zivildienstplätzen befinden sich im Jahresdurchschnitt ca. 120.000 Zivildienstleistende im Dienst.

Berufsförderung: Zivildienstleistende können während des Zivildienstes Fortbildungsangebote und Kurse besuchen, die im Rahmen der Berufsförderung bis zu einem Betrag von ca. 650 Euro vom Bundesamt für Zivildienst übernommen werden.

Freistellung für gewerkschaftliche Zwecke: Du kannst während des Zivildienstes auch für gewerkschaftliche Zwecke, z.B. Besuch von Seminaren oder für die Ausübung von Ämtern, freigestellt werden.

Alternativen zum Zivildienst:

Zivil- und Katastrophenschutz: Wer sich für 6 Jahre im Zivil- oder Katastrophenschutz verpflichtet, muss keinen Zivildienst ableisten. Er unterliegt jedoch weiterhin der Wehrüberwachung.

FSJ / FÖJ: Ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr wird gemäß § 14c ZDG als Ersatz für den Zivildienst anerkannt.

Tipp:

Der sog. „Leitfaden“ für den Zivildienst enthält alle Regelungen (Rechte, Pflichten ...) für die Durchführung des Zivildienstes. Bei Unklarheiten sollte immer der Leitfaden herangezogen werden. Der Leitfaden ist in jeder Dienststelle vorhanden. Er ist online abrufbar unter:

www.zivildienst.de

Was bringt der Zivildienst ...?

Die Tätigkeiten im Zivildienst werden von den meisten Zivildienstleistenden eher als sinnvoll empfunden, zumal sie für ihr soziales Engagement auch gesellschaftliche Anerkennung erhalten.

Dennoch ist der Dienstalltag oft auch mit ungewohnten seelischen Belastungen verbunden, etwa in der Altenhilfe, der Behindertenhilfe in Krankenhäusern oder der Unfallrettung. Immerhin liegen über 70 Prozent der Zivildienstplätze im Pflege- und Betreuungsbereich. Zivildienstleistende werden hier oft mit schwerem Leid und großer Not konfrontiert.

Die Bewältigung dieser Herausforderungen werden i.d.R. jedoch nicht als lästige Pflicht, sondern als persönliche Bereicherung erlebt.

Wichtig zu wissen:

Das Arbeitsschutzgesetz regelt, dass Dir während der Zivildienstzeit (ebenso wie während der Wehrdienstzeit) nicht gekündigt werden darf.

Als Gewerkschaftsmitglied solltest Du während der Zivildienst- oder Wehrdienstzeit weiterhin Mitglied bleiben. Du bezahlst in dieser Zeit entweder überhaupt kein Beitrag (z.B. bei der IG Metall) oder einen sehr reduzierten Beitrag von lediglich 2,50 Euro pro Monat (z.B. bei ver.di).

„Die Erfahrungen waren nicht einfach. Ich wurde sofort, ohne große Einarbeitung in die Pflegegruppe integriert. Im Rückblick sehe ich die Zivildienstzeit als große Bereicherung. Ich habe Menschen kennengelernt, mit denen ich sonst nie zu tun gehabt hätte.“ A.N.

So sehen Personalleiter von Industrieunternehmen Zivildienstleistende

- ▲ „Sie gingen einen Weg abseits der Masse, den sie zudem noch begründen mussten. Sie zeigten damit Rückgrat.“
- ▲ Ihre Gewissensentscheidung beweist, dass sie sich eine Meinung bilden und diese auch vertreten. Sie verweigerten keine staatsbürgerlichen Pflichten, sondern bewiesen Engagement.
- ▲ Auch der Zivildienst kann eine Herausforderung sein. Sie erkannten, zu welchen Leistungen sie Mitmenschen gegenüber fähig sind und entwickelten soziales Gespür.
- ▲ Sie übernahmen Verantwortung für andere Menschen, insbesondere, wenn sie Kranke und Schwerbehinderte individuell betreuten.
- ▲ Sie mussten gelegentlich mit unvorhergesehenen Situationen alleine fertig werden. Das erforderte Selbständigkeit und Kreativität.“

Capital 2/89, S. 187.

Friedensdienste im Ausland (§ 14b, ZDG)

An Stelle des Zivildienstes kann auch ein „Friedensdienst im Ausland“ geleistet werden, der dann als „Zivildienst“ anerkannt wird. Dieser Auslandsdienst muss bei einer anerkannten Trägerorganisation unentgeltlich durchgeführt werden. Er ist zwei Monate länger als der Zivildienst, dauert also 12 Monate. In der Bundesrepublik gibt es über 50 anerkannte Träger eines Friedensdienstes im Ausland.

Seit 2002 wird für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die einen Anderen Dienst im Ausland leisten weiter Kindergeld gewährt, wenn bislang Ansprüche auf Kindergeld bestanden.

Eine Adressliste kann beim Bundesamt für Zivildienst angefordert werden.

Bundesamt für Zivildienst, Sibille-Hartmann-Str. 2-6, 50969 Köln
<http://www.zivildienst.de>

Einsatzbereiche von Zivildienstleistenden

Pflege und Betreuung	72.976
Handwerkliche Tätigkeiten	18.454
Gärtnerische und Landw. Tätigk.	2.850
Kaufm. und Verwaltungst.	887
Versorgungstätigkeiten	7.335
Umweltschutz	4.435
Kraftfahrdienste	1.948
Krankentransport und Rettungsd. ...	4.826
Mobile soziale Hilfsdienste	5.221
Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung (ISB)	2.214
ISB von Kindern	1.159
Spitzensportler	82
Gesamt	122.387

Stand: 15.10.2002

Stichwort

Totalverweigerung

Immer wieder verweigern junge Männer jegliche Zusammenarbeit mit dem Militär. Sie verweigern nicht nur den Kriegsdienst mit der Waffe, sondern auch den „Kriegsdienst ohne Waffe“, den Zivildienst, wie sie ihn sehen. Sie möchten so darauf aufmerksam machen, dass der Zivildienst keine Alternative zum Militär darstellt, sondern dass auch er im Rahmen der „Zivilverteidigung“ in militärische Pläne einbezogen ist. Wer den Zivildienst verweigert, muss mit einer Geldstrafe bis hin zu einer Freiheitsstrafe rechnen.

Frauen verweigern ihre Dienstpflicht

Zwar unterliegen Frauen in der Bundesrepublik (noch) nicht der Wehrpflicht, sie sind aber nach dem Grundgesetz im Verteidigungsfall dienstverpflichtet. Nach dem Urteil des europäischen Gerichtshofes 1999, können sie sich – unter dem Motto der „Gleichberechtigung“ – auch für einen freiwilligen Dienst bei der Bundeswehr bewerben.

Eine Dienstverpflichtung im Verteidigungsfall droht nicht nur Frauen im Gesundheits- und Pflegebereich. Das Katastrophenschutzgesetz, das 1989 zur „Abwehr kriegsbedingter Gefahren“ erweitert wurde, sieht eine „Gemeinschaftsdienstpflicht“ vor, zu der alle Männer und Frauen bis zu zehn Tage pro Quartal eingezogen werden können.

„Kann im Verteidigungsfall der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 55. Lebensjahr durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten.“

Grundgesetz, Art. 12 a, Abs. 4

Frauenverweigerungsgruppen schlagen deshalb vor, dass Frauen diese Dienstverpflichtungen „im voraus“ verweigern sollen. In Schreiben an das örtliche Arbeitsamt und das Bundesministerium der Verteidigung kann dies mitgeteilt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich werde jegliche Form der Unterstützung eines Krieges verweigern. Dies betrifft jede Form der Dienstverpflichtung nach Art. 12a (4) des Grundgesetzes sowie nach § 9a des Katastrophenschutzergänzungsgesetzes.

Ich werde mich allen Versuchen einer militärischen Einplanung meiner Person widersetzen. Aufrüstung und Krieg konnten bisher ohne freiwillige oder erzwungene Beteiligung von Frauen nicht durchgeführt werden. Ich kann es nicht mehr mit meinem Gewissen vereinbaren, durch meine bisher unwidersprochene Verfügbarkeit einen Krieg planbar zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Literatur

Adressen

Brecht, Hans-Theo: Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst. Kriegsdienstverweigerungsgesetz, Zivildienstgesetz. C.H. Beck, München 1999.

Erdmann, Uwe u.a.: Kriegsdienste verweigern! Klartext Verlag, Essen 1995.

Herz, Christian: Totalverweigerung. Eine Streitschrift für die totale Kriegsdienstverweigerung. Komitee für Grundrechte und Demokratie. Sensbachtal 1995.

Keupp, Matthias: Ratgeber Zivildienst. Rowohlt TB-V., Reinbek 2000.

Krummacher, J. / H. Hendrik: Ratgeber für Kriegsdienstverweigerer zum KDV-Gesetz. Stuttgart 1996.

Mucke, Peter / Johannes Stücker-Brüning: Kriegsdienstverweigerung, Zivildienst, Friedensdienst. Lamuv, Göttingen 1997.

Wehrpflicht und Soldatenrecht. Beck-Gesetzestexte bei dtv. München 1996. (jeweils neueste Auflage!)

Zivil extra: Nein zum Krieg! Warum Christen den Kriegsdienst verweigern. Bremen 2002.

• Bundesamt für Zivildienst, Sibille-Hartmann-Str. 2 – 6, 50969 Köln, Tel.: 02 21 / 3 67 30. <http://www.zivildienst.de>

• Deutsche Friedensgesellschaft – Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen, Bundesgeschäftsstelle, Schwanenstr. 16, 42551 Velbert, Tel.: 0 20 51 / 42 17.

• <http://www.dfg-vk.de>

• Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung von Kriegsdienstverweigerern (EAK), Wachmannstr. 65, 28209 Bremen, Tel.: 04 21 / 34 40 37.

• <http://www.frieden-schaffen.de>

• Selbstorganisation der Zivildienstleistenden (SÖdZDL), Vogelsbergstr. 17, 60316 Frankfurt/M., Tel.: 0 69 / 43 14 05.

• Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen e.V., Dammweg 20, 28211 Bremen, Tel.: 04 21 / 34 00 25.

• <http://www.zentralstelle-kdv.de>

Kriegsdienstverweigerung und Zivildienst im Internet

www.zentralstelle-kdv.de

www.zivildienst.de

www.zivildienstportal.de

www.dfg-vk.de/zivildienst/

www.ohne-uns.kampagne.de

www.wehrpflichtrecht.de

www.zivildienst-seite.de

www.zivi.org

www.friedenspaedagogik.de

www.friedenskooperative.de

www.wri-irg.org/de/

Was würdest Du tun, wenn ...?

„Schön. Du willst also den Kriegsdienst verweigern. Was würdest Du tun, wenn jemand, sagen wir mal, Deine Großmutter überfällt?“

„Meine arme alte Oma überfällt?“

„Ja. Du bist mit Deiner Oma in einem Zimmer, und da ist dieser Kerl im Begriff, sie zu überfallen, und Du stehst daneben. Was würdest Du tun?“

„Ich würde laut schreien ‚Ein dreifach Hoch für unsere Oma‘ und aus dem Zimmer gehen.“

„Nein im Ernst: Nimm an, er hat ein Gewehr und will sie erschließen. Würdest Du ihn zuerst erschließen?“

„Hab ich ein Gewehr?“

„Ja.“

„Geht nicht. Ich bin Pazifist. Ich hab kein Gewehr.“

„Nun, nimm an, Du hast eins.“

„Gut. Kann ich gut schießen?“

„Ja.“

„Dann würde ich ihm das Gewehr aus der Hand schießen.“

„Nein. Dann bist Du eben kein guter Schütze.“

„Ich hätte Angst zu schießen. Oma könnte daran sterben.“

„Also paß auf – wir nehmen ein anderes Beispiel. Nimm an, Du bist LKW-Fahrer. Du fährst auf einer engen Straße mit einer steilen Felswand auf Deiner Seite. Ein kleines Mädchen steht mitten auf der Straße. Du fährst zu schnell, um rechtzeitig bremsen zu können. Was würdest Du tun?“

„Weiß ich nicht. Was würdest Du tun?“

„Ich frage Dich. Du bist der Pazifist.“

„Ja, weiß ich ja. Also gut: hab ich den LKW unter Kontrolle?“

„Ja.“

„Wie wärs, wenn ich einfach hupe, damit die Kleine aus dem Weg geht?“

„Sie ist zu jung zum Laufen. Und die Hupe funktioniert nicht.“

„Ich reiße das Steuer rum und fahre links an dem Mädchen vorbei, denn es rührt sich ja nicht vom Fleck.“

„Nein, da hat es grad einen Erdbeben gegeben.“

„Oh, na dann ... dann würde ich versuchen, den Wagen über den Steilhang zu fahren, um so das Mädchen zu retten.“

Schweigen

„Nun, nehmen wir an, es ist jemand mit Dir im Wagen. Was dann?“

• „Was hat meine Entscheidung damit zu tun, daß ich Kriegsdienstverweigerer bin?“

• „Ihr seid zwei Leute im Auto, aber da ist nur ein kleines Mädchen.“

• „Jemand hat mal gesagt: ‚Wenn Du zu wählen hast zwischen einem wirklichen Übel und einem hypothetischen Übel, dann wähle immer das hypothetische.‘“

• „Häh?“

• „Ich frag mich, warum Du so darauf erpicht bist, alle Pazifisten in die Pfanne zu hauen.“

• „Bin ich ja gar nicht. Ich will nur wissen, was Du tun würdest, wenn ...“

• „... wenn ich mit einem Freund in einem LKW sitze, mit hohem Tempo auf einer einspurigen Straße fahre und mich einer gefährlichen Stelle nähere, wo ein 10 Monate altes Mädchen mitten auf der Straße sitzt – links von ihr ein Erdbeben, rechts von ihr ein Steilhang.“

• „Richtig“

• „Ich würde wahrscheinlich voll in die Bremsen steigen, dadurch meinen Freund durch die Windschutzscheibe jagen, in den Erdbeben reinschlittern, das kleine Mädchen überfahren, den Abhang hinuntersegeln und in den Tod stürzen. Ohne Zweifel würde am Fuße des Hanges das Haus von meiner Oma stehen, der LKW durch das Dach stürzen und in ihrem Wohnzimmer explodieren, wo sie schließlich zum ersten und letzten Mal in ihrem Leben überfallen würde.“

• „Du hast meine Frage nicht beantwortet. Du versuchst nur auszuweichen.“

• „Ich versuche nur eine Reihe von Dingen zu sagen. Das erste ist, daß niemand weiß, was er in einer kritischen Situation tun wird. Und daß man hypothetische Fragen hypothetisch beantworten muß. Ich will außerdem andeuten, daß Du es mir unmöglich gemacht hast, aus der Situation herauszukommen, ohne eine oder mehrere Personen dabei umzubringen. Du kannst dann auf jeden Fall sagen: ‚Kriegsdienstverweigerung ist ne gute Idee, aber sie funktioniert nicht.‘“

• Nach: Joan Baez: Daybreak.

ver.di Landesbezirke

Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern,

Ralph Müller Beck

Legienstr. 22, 24103 Kiel
Telefon: (04 31) 51 95 21 64
Fax: (0431) 6 60 81 10
Ralph.Mueller-Beck@verdi.de

Hamburg, Anne-Louise Quiring

Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg
Telefon: (0 40) 2 85 84 53
Fax: (0 40) 2 85 81 80
anne-louise.quiring@verdi.de

Niedersachsen-Bremen, Jürgen Gorgs

Hildesheimer Straße 17, 30169 Hannover
Telefon: (05 11) 28 09 31 82
Fax: (05 11) 28 09 32 90
juergen.gorgs@verdi.de

Berlin-Brandenburg, Petra Ringer

Köpenicker Straße 55, 10179 Berlin
Telefon: (0 30) 86 31 12 50
Fax: (0 30) 86 31 29 63
petra.ringer@verdi.de

Nordrhein-Westfalen, Silke Zimmer

Karlstr. 123 - 127, 40210 Düsseldorf
Telefon: (02 11) 61 82 44 40
Fax: (02 11) 61 82 44 47
Jugend.nrw@verdi.de

Thüringen, Sven Schulz

Schillerstr. 44, 99096 Erfurt
Telefon: (03 61) 3 40 43 45
Fax: (03 61) 3 40 43 51
sven.schulz@verdi.de

Sachsen, Frank Dorst

Schützenplatz 14, 01067 Dresden
Telefon: (03 51) 8 63 33 33
Fax: (03 51) 8 63 34 70
Frank.Dorst@verdi.de

Sachsen-Anhalt, Oliver Greie

Nachtweide 82, 39124 Magdeburg
Telefon: (03 91) 28 88 99 44
Fax: (0391) 28 88 99 79
Oliver.Greie@verdi.de

Hessen, Volker Koehnen

Rhonestr. 2, 60528 Frankfurt am Main
Telefon: (0 69) 66 95 13 30
Fax: (0 69) 66 95 13 39
volker.koehnen@verdi.de

Rheinlandpfalz, Sven Schwerer

Frauenlobstr. 15 - 19, 55118 Mainz
Telefon: (0 61 31) 61 82 55
Fax: (0 61 31) 61 86 57
sven.schwerer@verdi.de

Saar, Sabine Engelhardt

St.-Johanner-Str. 49, 66111 Saarbrücken
Telefon: (06 81) 4 16 34 07
Fax: (06 81) 98 84 94 99
sabine.engelhardt@verdi.de

Baden-Württemberg, Katja Bronner

Königstr. 10a, 70173 Stuttgart
Telefon: (07 11) 8 87 88 20 30
Fax: (0711) 88 78 88
katja.bronner@verdi.de

Bayern, Marion Fendt

Schwanthaler Str. 64, 80336 München
Telefon: (0 89) 5 99 77 21 04
Fax: (0 89) 5 99 77 21 59
marion.fendt@verdi.de

Bundesverwaltung / Bereich Jugend

Postdamer Platz 10, 10785 Berlin
Telefon: 030 / 69 56 23 62
Fax: 030 / 69 56 36 46
Jugend@verdi.de

<http://www.verdi-jugend.de>